



Stellungnahme zum Konsultationspapier „Neuordnung der externen Qualitätssicherung im Hochschulbereich“

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
Abteilung I/12
z.Hdn. Frau Mag. Eva Schacherbauer
Teinfaltstraße 8
1014 Wien

Sehr geehrter Herr Generalsekretär!

Sehr geehrte Frau Magistra!

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der VEBÖ begrüßt die Gesetzesinitiative zur Qualitätssicherung im Hochschulbereich.

Nach den Vorschlägen im Konsultationspapier erhalten die Anbieter der bisherigen Lehrgänge universitären Charakter zur postgradualen Weiterbildung die Möglichkeit, ihre Weiterbildungstätigkeit in Form privater hochschulischer Institute und in Folge zwingend als Privatuniversitäten Neu fortzuführen (mit jeweils 3 Bachelor- und 2 Master Studiengängen sowie ausschließlich ergänzenden Lehrgängen zur Weiterbildung).

Diesen Vorschlag lehnen wir ab. Die Gründe für unsere Ablehnung sowie Lösungsvorschläge finden sich in unserer Stellungnahme, insbesondere ab Punkt 7 und im Anhang.

Nachfolgend beantworten wir Punkt 7 im Konsultationspapier

„Fragen zum Konsultationsprozess“

ad 1. „Wird der vorgeschlagenen Vorgehensweise – ein gemeinsames Gesetz für externe Qualitätssicherung – zugestimmt?“

Ja, grundsätzlich ist jede Regelung, die zu einer Verbesserung der Voraussetzungen und der Qualität der Bildung führt (inkl. der berufsbegleitenden Weiterbildung mit oder ohne akademische Graduierung), ebenso jede Maßnahme, die neben der Qualitätssicherung auch zur weiteren Qualitätsentwicklung beiträgt, zu begrüßen. Prozessorientierte Qualitätsentwicklung sollte der Neufassung der bestehenden gesetzlichen Regelungen ebenfalls zu Grunde gelegt und mitberücksichtigt werden.

ad 2. „Wird der vorgeschlagenen Einrichtung einer sektorenübergreifenden Agentur zugestimmt? Falls nicht, begründen Sie bitte ihren Standpunkt.“

Eine Körperschaft öffentlichen Rechtes hat gegenüber einer Agentur den Vorzug, dass ihr im Umfeld von Universitäten und Hochschulen eine bedeutendere Position zukommt und sie damit ein anderes Gewicht einnimmt. Durch ihre „Bescheidfähigkeit“ besteht sowohl für die Antragsteller als auch für die Republik Österreich ein geordneter, sicherer Rechtsweg mit entsprechenden Verfahrensschritten und -möglichkeiten.

Demgegenüber hat eine Agentur den Vorteil, dass sie unter Marktbedingungen flexibler agieren kann.

ad 3. „Welche Erwartungen/Ziele verbinden Sie/Ihre Organisation mit der Neuordnung der externen Qualitätssicherung im Hochschulbereich? Fehlen bestimmte Ziele, die berücksichtigt werden sollten?“

Ziele der Neuordnung der Qualitätssicherung sollen neben den bereits erwähnten u.a. auch sein:

- der Öffentlichkeit und den Kunden (Studierenden) größtmögliche Sicherheit über Qualität und Einhaltung verbindlicher Qualitätsstandards zu geben. Dies hat alle Bildungsbereiche und -träger, auch jene der berufsbegleitenden Weiterbildung zu umfassen, sofern sie staatlich anerkannte, im Bologna-Prozess definierte Graduierungen vornehmen;
- die generelle Sicherung und Verbesserung der Bildungsevaluierung zu erzielen;
- die berufsbegleitende Weiterbildung dort akademischen Regeln und Normen („Akademisierung“) zu entwerfen, wo diese für die Berufsgruppe und Österreich sinnvoll sind;
- ein durchlässiges, akademisch orientiertes Bildungssystem auch ohne akademische Präqualifikation in Bereichen zu ermöglichen, wo dies sinnvoll und wünschenswert ist – vergleichbar mit den an Universitäten gehandhabten Kriterien.

Die Fragen, die es hier im Vorfeld zu beantworten gilt, sind u.a.:

- Welches Reglement sieht man vor?
- Wie viel Freiheit lässt man den Anbietern?
- Wie unterschiedlich behandelt man diese?
- Behandelt man NUR Universitäten anders?

- Soll man, wenn eine Einrichtung (z.B. FH, Privat-Uni) 1x akkreditiert ist, diese dennoch bei jedem einzelnen Studiengang/ Lehrgang /Anbot neu „überprüfen“?
- Wie viel an Administration ist damit verbunden/welchen Nutzen hat der Markt/die Kunden/der Staat davon?

ad 4. „Welche Aufgaben sollte eine sektorenübergreifende Qualitätssicherungsagentur aus Ihrer Sicht / der Sicht Ihrer Organisation erfüllen? Fehlen bestimmte Ziele, die berücksichtigt werden sollten?“

Fragen, die im Vorfeld und grundsätzlich zu klären sind:

- A)** ➤ will man nur die Universitäten, FH´s, Privatuniversitäten diesem Prozess unterziehen oder
- auch „freie“ Einrichtungen der Erwachsenenbildung und wenn ja, welche? ALLE? oder nur solche, die Wert auf „akademische“ Lehrgänge mit staatlich anerkannten Abschlüssen (BA, Master, MBA, MSc, M.A.) legen?
 - Wie will man neue Einrichtungen, wie „hochschulische Institute“, „Akademische Institute“ etc. grundsätzlich, neben der Qualitätssicherung behandeln?
- B)** Wer beurteilt Qualität, und wer sorgt für die Qualitätssicherung und -steigerung:
- eine Kommission/Agentur, Behörde
 - der Staat
 - der Markt
 - die Kunden
 - die Institutionen selbst

und in welchem Wechselspiel zu- und miteinander ?

- C)** ➤ Entstehen durch zu umfassende und ins Detail gehende Regelungen nicht Schranken und Barrieren, die eine (gewollt) freie Entfaltung des Bildungswesens und dessen „Marktnähe“ verhindern?
- Sind die damit verbundenen Kosten volkswirtschaftlich gerechtfertigt?
 - Entbindet eine zu umfassende Regelung die Anbieter nicht von ihrer Aufgabe und Verantwortung der eigenen Qualitätssicherung?

ad 5. „Ist die vorgeschlagene Festlegung von verpflichtenden Prüfbereichen nachvollziehbar, wenn nein, welche Alternativen gibt es? Welche Prüfbereiche sollten für Audits jedenfalls verpflichtend sein?“

Die Prüfungsbereiche sind nachvollziehbar, sind aber gesondert für die unter 6.4 im Konsultationspapier erwähnten „Sonstigen privaten Anbieter von Studiengängen“ und die gelebte Praxis in den Bereichen Personal / Stammpersonal (1 Habilitierter und 2 DoktorandInnen pro Studiengang), Finanzierung der Infrastruktur und Forschung einzurichten und inhaltlich auf Marktgegebenheiten auszurichten.

ad 6. „Wie beurteilen Sie die vorgeschlagene Struktur der AAQA (Board, Beirat, Berufungsgremium und Geschäftsstelle)?“

Die vorgeschlagene Struktur erscheint überdimensioniert, im Besonderen die Anzahl der Boardmembers. Die VertreterInnen von Kammern, Sozialpartnern und anderen Institutionen (Kirchen, auf Nachhaltigkeit, Gender & Diversity,

Gleichstellung, Umwelt etc. ausgerichtete Institutionen) sollen dem Beirat angehören, hingegen ist dem Board die Möglichkeit einzuräumen und verpflichtend aufzuerlegen, für jedes Studienangebot mindestens 3 der jeweiligen ExpertInnen aus der Berufsgruppe hinzuziehen. Damit erübrigen sich auch die BerufsgruppenvertreterInnen im „Kernteam“.

Board Vorschlag:

- 4** **2** VertreterInnen von Universitäten
- 2** VertreterInnen der FH's

- 4** **1** VertreterIn Ministerium
- 1** VertreterIn anderer Anbieter
- 2** StudentenvertreterInnen

Die Beststellungsfristen Board, Beirat, Berufungsgremium sind deckungsgleich zu gestalten.

ad 7. „Wird der vorgeschlagenen Anwendung der Verfahrenstypen für die verschiedenen Hochschulsektoren zugestimmt? Falls nicht, begründen Sie bitte Ihren Standpunkt.“

Der Anwendung der Verfahrenstypen wird generell zugestimmt. Für die unter 6.4 genannten sonstigen Anbieter sollten Sonderregelungen getroffen werden. Hier empfehlen wir eine rechtliche Fundierung der privaten wissenschaftlichen Einrichtungen (Akademische Institute) als eigenständige, von den Privatuniversitäten abgehobene Form. Wir schlagen für diese Akademischen Institute folgende Regelungen vor:

Private wissenschaftliche Einrichtungen (Akademische Institute)

Studienangebot: Lehrgänge zur Weiterbildung (Studiengänge), MSc, MBA, M.A. etc.

Träger von wissenschaftlichen Einrichtungen (Akademische Institute)

erhalten durch Akkreditierung für einen vorerst befristeten Zeitraum (6 Jahre) das Recht zur Durchführung von hochschulischen Weiterbildungslehrgängen mit dem oben umschriebenen Studienangebot.

Die Akkreditierung ist studiengangsbezogen. Nach Ende der Befristung (6 Jahre) ist das Institut einer institutionellen Akkreditierung zu unterziehen, wobei eine zeitliche Überlappung für bestehende Lehrgänge einkalkuliert werden soll. Für die Errichtung neuer Lehrgänge zur Weiterbildung ist zusätzlich je eine Programmakkreditierung notwendig.

Bei der studiengangsbezogenen Akkreditierung privater wissenschaftlicher Einrichtungen (**Akademische Institute**) sind von den auf Seite 12 aufgezählten Prüfbereichen folgende nicht zu beachten:

Ziffer 1: „Betreuungsrelation Stammpersonal/Studierende“

Ziffer 2: „Stammpersonal“ und „Verhältnis Stammpersonal/externe Lehrende“

Ziffer 5: der gesamte Prüfbereich / Forschung und Entwicklung

Ziffer 6: der gesamte Prüfbereich / Nationale u. internationale Kooperationen

Bei der institutionellen Akkreditierung privater wissenschaftlicher Einrichtungen (**Akademische Institute**) sind von den auf Seite 13 aufgezählten Prüfbereichen folgende nicht zu beachten:

Ziffer 3: „Stammpersonal/Betreuungsrelation Stammpersonal/Studierende“

Ziffer 4: der gesamte Prüfbereich / Forschung und Entwicklung

Ziffer 6: marktadäquate Finanzierungsformen

Ziffer 7: der gesamte Prüfbereich / Nationale u. internationale Kooperationen

Weiters sind einzuführen:

Befristete Genehmigungen mit Auflagen der Nachbesserung

ad 8. „Wird die Einführung von Mindestvoraussetzungen (z.B. Mindeststudienangebot) für die Erst-Akkreditierung von neuen Anbietern von hochschulischen Studiengängen als adäquat beurteilt?“

Ja, bezogen auf Universitäten, FH's und hochschulische Institutionen (die nicht zwangsläufig zu Privatuniversitäten führen müssen und sollen!), wobei es aber abzuwägen gilt:

- Ist Größe/Masse wirklich ein (ausschließliches) Qualitätskriterium?
- Wie passt dieses Kriterium in die neue Diskussion der „Limitierung“ des Massenbetriebes?

ad 9. „Sind die vorgeschlagenen Voraussetzungen für die Bezeichnung FH NEU und PU NEU adäquat? Falls nicht, begründen Sie bitte Ihren Standpunkt.“

Grundsatzfrage:

- Ist eine so tiefe Aufgliederung sinnvoll?
- Ist diese Aufgliederung sinnvoll – oder sind nicht (siehe nachfolgender Lösungsvorschlag) andere Gliederungen effizienter & marktnäher?

Lösungsvorschlag:

- a) Universitäten
- b) FH's
- c) Private Universitäten /private hochschulische Institute
- d) Berufsbildende und berufswweiterbildende Einrichtungen (wie z.B. Akademische Institute i.S. der im Pkt. 2/Seite 8 des Konsultationspapiers formulierten „akademischen Standards“)

Anhang:

Was würde bei der Eliminierung der bisherigen Anbieter von Lehrgängen universitären Charakters ohne Neuregelung verloren gehen?

Standort Österreich

- Der Standortvorteil Österreichs für praxisorientierte akademische Weiterbildung (qualifizierte Mitarbeiter) auf wissenschaftsbasierter Basis für kleinsegmentierte Berufsfelder geht verloren.
- Unternehmen können bestimmte Arbeitsplätze nicht besetzen und können daher Geschäftschancen nicht nutzen und wandern aus diesem Grund ab.
- Reduziertes und eingeschränktes Bildungsangebot
- Erhöhte Kosten für verbleibende Bildungsmaßnahmen („Monopol-“ und „Oligopolrente für die verbleibenden Anbieter) der etablierten Anbieter
- Fehlender Wettbewerb in Richtung Bildungsinhalte, Bildungsvielfalt durch Anbieter mit unterschiedlichen inhaltlichen Schwerpunkten

- Spezifisches Know-how von Praktikern wird nicht genutzt
- Rückgang von Qualität in der Berufswelt und Vernichtung von Wachstumschancen
- Verlust von renommierten Ausbildungsinstitutionen der Erwachsenenbildung

Bildung

- Lehrgänge universitären Charakters arbeiten in einem Marktsegment, in dem Berufstätige zur Weiterbildung spezielle Professionalisierungen mit akademischen Abschlüssen suchen. Sie bieten vielen Berufstätigen die Chance, sich spezifisch weiter zu qualifizieren und parallel dazu, einen akademischen Abschluss zu erwerben (Akademisierungsinitiative). Für Bachelorstudien gibt es in diesem Ausbildungsbereich keinen Markt. Laut letzter Ausgabe von Statistik Austria /Anbieter von LuC befanden sich im WS 2007/08 3520 Studierende in solchen Lehrgängen; Frauen und Männer etwa gleich verteilt, größte Altersgruppe (1.377 Studierende) mit „40 und darüber“
- Verzicht auf theoriegeleitete und wissenschaftsbasierte und gleichzeitig praxisorientierte Ausbildungen
- Life-Long-Learning Angebot für den Einzelnen wird eingeschränkt
- Verzicht auf aktuelles Wissen aus der Praxis für Personen in der Praxis
- Spezifisches Wissen für bestimmte kleinere Zielgruppen wird nicht mehr bereit gestellt
- Verzicht des Lernens in kleinen Gruppen auf akademischen Niveau mit starkem Übungs- und Trainingscharakter
- Verzicht auf einen intensiven Betreuungsschlüssel zwischen ReferentIn und Studierenden
- Verzicht auf bedarfs- und berufsbezogene Spezialausbildungen in Methoden der Beratung und des Managements
- Wegfall von innovativen Bildungsprogrammen
- Verarmung des regionalen Bildungsangebotes und teilweise ersatzlose Streichung von Bildungschancen
- Es besteht die Gefahr, dass bisherige Weiterbildungsanbieter Kooperationen mit Kooperationspartnern / Universitäten in anderen Ländern mit geringen Qualitätsstandards und geringer Transparenz eingehen könnten
- Verstärktes Eindringen von ausländischen Weiterbildungsanbietern in den österreichischen Markt, für die die Qualitätssicherungskriterien nicht gelten

Volkswirtschaftlich

- Weniger Möglichkeiten für Bildungsinteressierte und Unternehmen ein adäquates Bildungsangebot zu erhalten (Inhalt/Praxisnähe/Kosten)
- Aufbau von Ineffizienzen im Bildungssystem durch fehlenden Wettbewerb
- Dynamik der Wissensgesellschaft nimmt ab, manche Branchen können nicht professionalisiert werden
- Verzicht auf Aufbau und Weiterentwicklung von einzelnen spezialisierten Berufsfeldern
- Reduzierte Arbeitsplatzchancen und –sicherheit durch fehlendes Bildungsangebot bei Mitarbeitern von Unternehmen. Die Wahrscheinlichkeit, dass die öffentliche Hand durch vermehrte Arbeitslosigkeit belastet wird oder weniger Einnahmen mangels beruflicher Chancenwahrnehmung hat, steigt.
- Vernichtung von beschäftigten Mitarbeiter- und Trainerressourcen bei Anbietern von LUCs, und daraus resultierend: entfallene Steuereinnahmen und Einnahmen für die Sozialsicherungssysteme
- Existenzielle und finanzielle Katastrophe für die bestehenden Weiterbildungsinstitute von LUCs.

- Die beste volkswirtschaftliche Kosten-Nutzen Relation der Akademisierung der Bevölkerung fällt weg.
- Kostengünstige, flexible, marktnahe und unternehmerisch geführte Bildungsanbieter verschwinden vom Markt

Veränderte Wettbewerbssituation

Kein oder nur eingeschränkter Wettbewerb durch Monopol oder Oligopolstrukturen seitens der Bildungsanbieter (Universitäten, FH und Privatuniversitäten) führt zu

- eingeschränktem akademischen Bildungsangebot
- fehlendem praxisorientierten Bildungsangebot
- einzelne Zielgruppen erhalten kein adäquates Weiterbildungsangebot mehr
- reduzierter Dynamik und Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen bei der Erstellung von neuen Bildungsangeboten etablierter Anbieter mangels Konkurrenz
- abnehmender Kunden- und Marktnähe
- einem Entstehen eines möglichen zukünftigen Weiterbildungsmonopols der einzig auf Weiterbildung ausgerichteten Universität in Österreich
- Steuerungsmöglichkeiten und Beeinflussung etablierter Bildungsanbieter mangels Konkurrenz nehmen ab.